

volke2.0
Parkstraße 16
44532 Lünen

04.02.2014

Pressemitteilung

„Was meine Kunden tun, muss mich nicht interessieren.“

Amazon haftet nicht ohne Kenntnis für Wettbewerbsverstöße des Drittanbieters auf Marketplace-Plattform

So das Oberlandesgericht Köln in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 20. Dezember 2013, Az.: 6 U 56/13, n.rkr.).

In einem Verfahren der Verbraucherzentrale NRW gegen den Betreiber der Plattform amazon.de waren verschiedene rechtliche Punkte streitig.

Unter anderem war die Frage zu klären, ob und inwieweit Amazon für fehlerhafte Angaben eines Angebotes auf der Marketplace-Plattform, hier die fehlenden Angaben zur Leistungsaufnahme im Ein-Zustand, jährlichen Energieverbrauch und zur Energieeffizienzklasse eines Fernsehgerätes, haftet.

Auf der Plattform „Marketplace“ wird Dritten die Möglichkeit eröffnet, Waren zum Verkauf anzubieten. Rechtlich werden dort in der Regel Verträge auch zwischen dem Endkunden und dem Unternehmen, das diese Verkaufsmöglichkeit nutzt, geschlossen.

Die Kölner Richter betonten in der Entscheidung ausdrücklich, dass der Betreiber einer entsprechenden Internethandelsplattform nicht verpflichtet ist, grundsätzlich jedes übermittelte Angebot vor der Veröffentlichung auf eine mögliche Rechtsverletzung hin zu prüfen.

Für die Richter liegt ganz klar auf der Hand, dass hier eine Verantwortlichkeit von Amazon ausscheiden muss.

Erst dann, wenn und soweit ein klarer Hinweis auf eine Rechtsverletzung erfolgt, ist hier eine entsprechende Verantwortlichkeit nach den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts gegeben.

In diesen Fällen muss nicht nur ein konkretes beanstandetes Angebot geändert bzw. geprüft werden, sondern auch Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um zukünftige weitere gleichartige Rechtsverstöße zu vermeiden.

Für die Richter besteht seitens Amazon insbesondere keine Verpflichtung, ohne entsprechenden Anlass in den zur Verfügung gestellten Dokumenten zur Einstellung entsprechen-

der Angebote auf die Marketplace für alle erdenklichen Produktgruppen entsprechende Vorgaben vorzuhalten, in denen der Händler, der seine Angebote auf der Marketplace-Plattform darstellt, sämtliche Informationen für einzelne Produkte sofort darstellen muss.

„Dass die ansatzlose Haftung von Amazon verneint wurde, entspricht der Rechtslage. Unabhängig von dieser Entscheidung, sollten alle Händler, die über den Marketplace anbieten, stets darauf achten, in den entsprechenden Angebotstexten, soweit tatsächlich möglich, sämtliche Pflichtangaben aufzunehmen. Sie trifft auf jeden Fall die rechtliche Verantwortlichkeit.“ erklärt Rolf Albrecht, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und Informationstechnologierecht von der Kanzlei volke2.0.

Über volke2.0:

volke2.0 ist seit mehr als 14 Jahren ausschließlich in den Bereichen Intellectual Property (Marken-, Wettbewerbs-, Patent- und Urheberrecht) und Informationstechnologierecht tätig. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Beratung der Schnittmenge der beiden Gebiete: Intellectual Property *and* Information Technology. Die hochspezialisierten Fachanwälte betreuen national und international tätige E-Commerce / E-Business-Anbieter, EDV- und Software-Anbieter, Internet (Service) Provider, Werbe-/Marketingagenturen und Verlage. (www.volke2-0.de)

Autor dieser Mitteilung:



Rolf Albrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz (Wettbewerbs-, Marken-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster- und Patentrecht)
Lehrbeauftragter für E-Business

Kontakt für Presseanfragen:

Kanzlei volke2.0
Pressestelle / Press office
- Rechtsanwalt Albrecht -
Parkstraße 16
D - 44532 Lünen

Tel.: +49 (0) 2306 756840
Fax: + 49 (0) 2306 7568411
E-Mail: presse@volke2-0.de
Web: www.volke2-0.de
Twitter: www.twitter.com/volke20
XING: www.xing.com/profile/Rolf_Albrecht